

juris-Abkürzung:	AufnV BW 2025
Ausfertigungsdatum:	04.02.2025
Gültig ab:	05.02.2025
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Fundstelle:	GBI. 2025, Nr. 7
Gliederungs-Nr:	0

Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten
(Aufnahmeverordnung)
Vom 4. Februar 2025^{*)}

Zum 21.02.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 12 der Verordnung des Kultusministeriums zur Anpassung schulrechtlicher Bestimmungen (GBI. 2025 Nr. 7)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten (Aufnahmeverordnung) vom 4. Februar 2025	05.02.2025
Abschnitt 1 - Allgemeines	05.02.2025
§ 1 - Pädagogische Gesamtwürdigung	05.02.2025
§ 2 - Entscheidung der Erziehungsberechtigten	05.02.2025
§ 3 - Aufnahme in das allgemeinbildende Gymnasium der Normalform	05.02.2025
§ 4 - Aufnahme in die Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien der Normalform	05.02.2025
§ 5 - Anmeldung an einem allgemeinbildenden Gymnasium	05.02.2025
Abschnitt 2 - Zentrale Kompetenzmessung	05.02.2025
§ 6 - Allgemeines	05.02.2025
§ 7 - Nichtteilnahme	05.02.2025
§ 8 - Note, Zeugnis	05.02.2025
Abschnitt 3 - Potenzialtest	05.02.2025
§ 9 - Allgemeines	05.02.2025
§ 10 - Anmeldeverfahren für den Potenzialtest	05.02.2025
§ 11 - Nichtteilnahme	05.02.2025
§ 12 - Auswertung des Potenzialtests	05.02.2025

Titel	Gültig ab
Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen	05.02.2025
§ 13 - Anwendbarkeit der Regelungen bei dem Besuch des Bildungsgangs Grundschule an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	05.02.2025

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Pädagogische Gesamtwürdigung

- (1) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4, spätestens bis zum 10. Februar, nimmt die Grundschule auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz eine pädagogische Gesamtwürdigung nach § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes (SchG) vor.
- (2) In die pädagogische Gesamtwürdigung fließen insbesondere die in Klasse 4 gezeigten schulischen Leistungen und die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Kompetenzmessung nach § 6 Absatz 1 Satz 4 ein. Die pädagogische Gesamtwürdigung basiert auf differenzierten kontinuierlichen Beobachtungen des Kindes durch die Lehrkräfte.
- (3) Die pädagogische Gesamtwürdigung schließt mit einer Empfehlung von Schularten sowie einer Niveaustufe im Sinne des § 35 Absatz 4 Satz 2 SchG ab und orientiert sich dabei prognostisch an den Anforderungen der weiterführenden Schularten und ihren Niveaustufen. Niveaustufen sind das grundlegende (Niveau G), das mittlere (Niveau M) sowie das erweiterte Niveau (Niveau E). Das Niveau G führt zum Hauptschulabschluss, das Niveau M zum Realschulabschluss und das Niveau E zur Hochschulreife.
- (4) Eine Empfehlung für die Schularten und eine Niveaustufe wird ausgesprochen, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern erwarten lassen, dass den jeweiligen Anforderungen der Schularten und des Niveaus entsprochen wird. Den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E wird in der Regel entsprochen, wenn in der Halbjahresinformation der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens die Note gut bis befriedigend (2,5) erreicht wurde und keines dieser Fächer schlechter als mit der Note befriedigend (3,0) bewertet worden ist; den Anforderungen des an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führenden Niveaus M bei einem Durchschnitt in diesen Fächern von mindestens der Note befriedigend (3,0) und wenn keines dieser Fächer schlechter als mit der Note befriedigend bis ausreichend (3,5) bewertet worden ist.
- (5) Eine Empfehlung für das an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führende Niveau M beinhaltet auch eine Empfehlung für das an der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Hauptschulabschluss führende Niveau G. Eine Empfehlung für das am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führende Niveau E beinhaltet auch eine Empfehlung für das an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führende Niveau M und das an der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Hauptschulabschluss führende Niveau G.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz bei der Vornahme der pädagogischen Gesamtwürdigung. Sie oder er ist stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

§ 2

Entscheidung der Erziehungsberechtigten

(1) Wurde eine Empfehlung für das an der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Hauptschulabschluss führende Niveau G oder das an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führende Niveau M ausgesprochen, entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind in Klasse 5 eine Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besucht. Die Möglichkeit der Aufnahme an einem Gymnasium gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Wurde eine Empfehlung für das am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führende Niveau E ausgesprochen, entscheiden die Erziehungsberechtigten, welche weiterführende Schulart ihr Kind in Klasse 5 besucht.

(3) Das Kultusministerium legt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens der weiterführenden Schularten und die Einzelheiten der Orientierungsstufe dieser Schularten in einer Verwaltungsvorschrift fest.

§ 3

Aufnahme in das allgemeinbildende Gymnasium der Normalform

(1) Die Anmeldung für den Besuch eines allgemein bildenden Gymnasiums in der Normalform setzt voraus, dass

1. eine Empfehlung für das am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führende Niveau E durch die Klassenkonferenz der Grundschule auf Grundlage der pädagogischen Gesamtwürdigung ausgesprochen wurde oder
2. die in der zentralen Kompetenzmessung in Klasse 4 gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprochen wird, oder
3. das Ergebnis des Potenzialtests, der an Gymnasien durchgeführt wird, erwarten lässt, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprechen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in dem Potenzialtest insgesamt und jeweils in den einzelnen Prüfungsteilen Deutsch, Mathematik und überfachliche Kompetenzen die für das Anforderungsniveau des Gymnasiums erforderlichen Mindestwerte erzielt haben, lassen erwarten, dass sie den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprechen werden.

§ 4

Aufnahme in die Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien der Normalform

(1) Die Anmeldung für den Besuch eines Hochbegabtenzugs eines allgemein bildenden Gymnasiums in der Normalform setzt neben den Voraussetzungen des § 3 die erfolgreiche Teilnahme an einem mehrstufigen Aufnahmeverfahren voraus, das

1. eine Testung des Intelligenzquotienten in Form eines Gruppentests nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden durch eine schulpsychologische Beratungsstelle (Stufe 1) und

2. Gespräche am Gymnasium mit den Erziehungsberechtigten und in der Regel die Teilnahme an einem Probeunterricht, bei dem Lehrkräfte des Gymnasiums die schulische Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Motivation des Kindes beobachten, (Stufe 2)

umfasst. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Stufe 1 die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der schulpsychologischen Beratungsstelle anstelle des Gruppentests einen anderen standardisierten Intelligenztest zulassen. Eine Teilnahme an Stufe 2 setzt voraus, dass in Stufe 1 ein an Hochbegabung heranreichender oder diese anzeigender Wert erreicht wurde.

(2) Nach Abschluss des mehrstufigen Aufnahmeverfahrens entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme eines Kindes in den Hochbegabtenzug unter Berücksichtigung der Ergebnisse beider Stufen des Aufnahmeverfahrens.

§ 5

Anmeldung an einem allgemeinbildenden Gymnasium

(1) Sofern an einem allgemeinbildenden Gymnasium ein achtjähriger und ein neunjähriger Bildungsgang eingerichtet sind, treffen die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zur Klasse 5 die Entscheidung für den achtjährigen oder den neunjährigen Bildungsgang. Diese Entscheidung ist grundsätzlich verbindlich. Über einen späteren Wechsel zwischen den Bildungsgängen entscheidet die Schulleitung.

(2) Melden sich an dem allgemeinbildenden Gymnasium mehr Schülerinnen und Schüler für den achtjährigen Bildungsgang an, als Kapazitäten vorhanden sind, gelten für die Zuweisung in den neunjährigen Bildungsgang die Regelungen des § 88 Absatz 7 SchG entsprechend.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klasse 6 des allgemeinbildenden Gymnasiums besuchen, gelten Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Erziehungsberechtigten bis zu einem Termin, der von den oberen Schulaufsichtsbehörden bestimmt wird, entscheiden können, ob ihr Kind ab dem Schuljahr 2025/2026 den achtjährigen oder neunjährigen Bildungsgang besucht, sofern an dem allgemeinbildenden Gymnasium beide Bildungsgänge eingerichtet sind.

Abschnitt 2

Zentrale Kompetenzmessung

§ 6

Allgemeines

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 sind verpflichtet, an der zentralen Kompetenzmessung teilzunehmen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in Klasse 4 zieldifferent unterrichtet werden. Die Kompetenzmessung besteht aus jeweils einer zentral gestellten Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik. Darüber hinaus werden bei der zentralen Kompetenzmessung überfachliche Kompetenzen erfasst, die in die pädagogische Gesamtwürdigung nach § 1 einfließen.

(2) Die Aufgaben werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg auf Grundlage des Bildungsplans für die Klasse 4 der Grundschule landeseinheitlich bereitgestellt. Das Kultusministerium legt jährlich die Termine für die zentrale Kompetenzmessung fest und gibt sie bekannt.

§ 7

Nichtteilnahme

(1) Wird ohne wichtigen Grund nicht an der Kompetenzmessung teilgenommen, kann kein Nachtermin in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 erfolgen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der aus wichtigem Grund im Sinne des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht an der zentralen Kompetenzmessung teilnehmen kann, kann die nicht abgelegten Arbeiten in einem Nachtermin ablegen. Nachtermine werden vom Kultusministerium bestimmt und bekanntgemacht.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an dem Nachtermin ganz oder teilweise nicht teil, gilt die Kompetenzmessung als nicht unternommen. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 erfolgen.

§ 8

Note, Zeugnis

(1) Die zentralen Arbeiten der Kompetenzmessung in Deutsch und Mathematik werden von der das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrkraft nach den vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg vorgegebenen Korrekturrichtlinien korrigiert und bewertet.

(2) Die zentralen Arbeiten der Kompetenzmessung sind nicht auf die zulässige Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten, die der Lernkontrolle und dem Leistungsnachweis dienen, in Klasse 4 anzurechnen und fließen nicht in das Abschlusszeugnis der Klasse 4 ein.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in der zentralen Kompetenzmessung im Durchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik ein Ergebnis erzielt haben, das mindestens der Note gut bis befriedigend (2,5) entspricht und in keinem dieser Fächer ein Ergebnis erzielt haben, das einer schlechteren Note als der Note befriedigend (3,0) entspricht, lassen erwarten, dass sie den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprechen werden. Schülerinnen und Schüler, die in der zentralen Kompetenzmessung im Durchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik ein Ergebnis erzielt haben, das mindestens der Note befriedigend (3,0) entspricht und in keinem dieser Fächer ein Ergebnis erzielt haben, das einer schlechteren Note als der Note befriedigend bis ausreichend (3,5) entspricht, lassen erwarten, dass sie den Anforderungen des an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führenden Niveaus M entsprechen werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Rückmeldung über die in der zentralen Kompetenzmessung erzielten Ergebnisse ihres Kindes und über die sich hieraus ergebende Eignung des Kindes für die Schularten und eine Niveaustufe.

Abschnitt 3

Potenzialtest

§ 9

Allgemeines

(1) Der Potenzialtest besteht aus einer Überprüfung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik und einer Überprüfung der überfachlichen Kompetenzen.

(2) Der Potenzialtest wird vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zentral bereitgestellt. Die Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplans der Grundschule. Sie umfassen die Bildungsstandards der Primarstufe und legen das Anforderungsniveau des Gymnasiums zu Grunde.

(3) Die Prüfungstermine werden vom Kultusministerium jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

§ 10

Anmeldeverfahren für den Potenzialtest

(1) Die Erziehungsberechtigten, die eine Teilnahme ihres Kindes an dem Potenzialtest wünschen, melden ihr Kind innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt der Rückmeldung über den weiteren Bildungsweg schriftlich an dem Gymnasium an, das für die Durchführung des Potenzialtests der Grundschule, die von der Schülerin oder dem Schüler besucht wird, durch die obere Schulaufsichtsbehörde zugeordnet wurde oder an einem anerkannten Gymnasium in freier Trägerschaft ihrer Wahl an, das den Potenzialtest anbietet. Für Schülerinnen und Schüler, die von den Erziehungsberechtigten für das mehrstufige Aufnahmeverfahren in die Hochbegabtenzüge der allgemeinbildenden Gymnasien der Normalform angemeldet wurden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Anmeldung zu dem Potenzialtest an dem Gymnasium mit Hochbegabtenzug erfolgt, das über die Aufnahme in den Hochbegabtenzug nach § 4 Absatz 2 entscheidet. Mit der Teilnahme an dem Potenzialtest ist kein Anspruch auf Aufnahme an diesem Gymnasium in Klasse 5 verbunden.

(2) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stellt die Grundschule eine Bestätigung über die bei der Kompetenzmessung gewährten Nachteilsausgleichsmaßnahmen aus, die zur Vorlage bei dem Gymnasium dient, das den Potenzialtest für ihr Kind durchführt.

§ 11

Nichtteilnahme

(1) Wird ohne wichtigen Grund nicht an dem Potenzialtest teilgenommen, kann kein Nachtermin in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der aus wichtigem Grund im Sinne des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht an dem Potenzialtest teilnehmen kann, kann die nicht abgelegten Arbeiten in einem Nachtermin ablegen. Nachtermine werden vom Kultusministerium bestimmt und bekanntgemacht.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an dem Nachtermin ganz oder teilweise nicht teil, gilt der Potenzialtest als nicht unternommen. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind von dem Gymnasium bei der Anmeldung zu dem Potenzialtest auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 12

Auswertung des Potenzialtests

(1) Die schriftliche Prüfung und die Überprüfung der überfachlichen Kompetenzen werden von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Lehrkraft des Gymnasiums nach den vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg vorgegebenen Korrekturrichtlinien korrigiert und bewertet, wobei die Bewertung für jeden Prüfungsteil gesondert erfolgt.

(2) Das Ergebnis des Potenzialtests wird den Erziehungsberechtigten schriftlich übermittelt. Wer aufgrund des Potenzialtests die Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium erfüllt, erhält hierüber mit Übersendung der Ergebnisse eine schriftliche Bestätigung.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 13

Anwendbarkeit der Regelungen bei dem Besuch des Bildungsgangs Grundschule an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Die vorstehenden Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang Grundschule an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, entsprechend.